

Amoklauf - wie verhalten als Lehrer?

Beitrag von „das_kaddl“ vom 7. Dezember 2006 15:46

Zitat

neleabels schrieb am 07.12.2006 15:23:

Unterlassene Hilfeleistung ist ein Strafbestand - aber der Gesetzgeber verlangt nur, dass man aktiv wird: weglaufen und dann die Polizei rufen ist keine unterlassene Hilfeleistung.

Falls Du hierfür einen Paragraphen benötigst:

§ 323 c, Strafgesetzbuch.

Ansonsten schliesse ich mich Nele an: schulrechtlich prüfbar ist der Fall "Amoklauf" m.E. nicht. Du musst Deine Pflichten kennen und die entsprechen - rechtlich gesehen - den Pflichten in anderen "aussergewöhnlichen Fällen", z.B. bei Ausbruch eines Feuers, Bombenalarm oder was weiss ich.

LG, das_kaddl.